

19. 1. Steht das Vorzugsrecht aus § 10 Nr. 3 ZwBG. auch solchen Straßenanliegerbeiträgen zu, deren Veranlagung zwar länger als zwei Jahre zurückliegt, für die jedoch durch besondere Vereinbarung Teilzahlungen bewilligt sind?

2. Wem ist bei bestehender Zwangsverwaltung die Veranlagungserklärung zuzustellen?

Preuß. FluchtG. vom 2. Juli 1875.

ZwBG. vom 24. März 1897 §§ 10, 148.

V. Zivilsenat. Urte. v. 11. Juli 1913 i. S. S. u. Gen. (Kl.) w. Stadt Kiel (Bekl.). Rep. V. 60/13.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Antrag der Klägerin (zu 1) wurde ein in Kiel gelegenes Grundstück des Bäckermeisters W. zwangsweise versteigert, wobei die Klägerin mit einem hypothekarisch gesicherten Anspruch ausfiel, weil das Vollstreckungsgericht gewissen von der Beklagten angemeldeten Straßenanliegerbeiträgen bei Aufstellung des Teilungsplans den Rang der dritten Klasse des § 10 ZwBG. zuerkannte und daher dem Ansprüche der Beklagten volle Deckung aus dem Erlöse vor den Ansprüchen der Klasse 4 zusprach. Die Klägerin, die sonst zum Zuge gekommen wäre, erhob gegen den Teilungsplan Widerspruch, worauf der von der Beklagten angemeldete Betrag von 3177,94 M auf An-

ordnung des Vollstreckungsgerichts als Streitmasse hinterlegt wurde. Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage die Verurteilung der Beklagten dazu, daß er in die Auskehrung des hinterlegten Betrags an sie willige. Das Landgericht hat nach dem Antrag erkannt, weil die Veranlagungen zu jenen Beiträgen mehr als zwei Jahre vor der Beschlagnahme zurückliegen, der Zeitpunkt der Veranlagung aber maßgebend sei. Eine Neuveranlagung vom 16. Mai 1911 sei lediglich der Form nach neu, hierdurch könnte die Frist zugunsten der Beklagten nicht erstreckt werden.

Bei der Zwangsversteigerung eines anderen, ebenfalls zu Ziel gelegenen, dem Obermaschinisten M. gehörigen Grundstücks fiel der Kläger (zu 2) mit einem hypothekarisch gesicherten Anspruch aus, weil das Versteigerungsgericht den von der Beklagten angemeldeten Straßenanliegerbeiträgen im Betrage von 5011,15 M den Rang der 3. Klasse zubilligte. Der Kläger, der sonst der nächste am Zuge gewesen wäre, widersprach der Zuteilung an die Beklagte. Auf Grund einer Vereinbarung wurde dann der hinterlegte Betrag einstweilen an die Beklagte ausgekehrt. Der Kläger verlangt mit der Klage die Rückzahlung von 4000 M. Das Landgericht hat auch hier die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Sie hat in beiden Sachen Berufung eingelegt und nach deren Verbindung die Abweisung der Klagen beantragt.

Das Oberlandesgericht wies in der letzteren Sache die Berufung völlig und in der ersteren soweit zurück, als die Beklagte die Abweisung der Klage mit 831,94 M verlangt hatte, indem es den Vorrang der Beklagten in Klasse 3 nur soweit anerkannte, als am 16. Mai 1911 der damalige Grundstückseigentümer Bäckermeister M. nochmals veranlagt worden ist. Dies sei zulässig gewesen, weil nach der früheren Veranlagung von 1906 ein Gebäude auf dem Grundstück errichtet worden, das Veranlagungsschreiben auch dem M. ordnungsmäßig zugestellt worden sei. Den übrigen Beiträgen, wie auch den sämtlichen bei der Versteigerung des Obermaschinisten M.'schen Grundstücks angemeldeten Beträgen sprach es das Vorrecht aus § 10 Nr. 3 ZwVG. ab, da, wenn die Zahlung der veranlagten Beiträge, wie hier geschehen, in einzelnen Abschnitten zugelassen worden sei, für Gewährung des Vorrechts nicht die Fälligkeit der einzelnen Abschnitte, sondern der Zeitpunkt der Veranlagung maß-

gebend sei. Mit der Revision begehrt die Beklagte die völlige Abweisung der beiden Klagen, während die Klägerin mit der Anschlußrevision die Zurückweisung der Berufung der Beklagten in vollem Umfange verlangt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen, der Anschlußrevision der Klägerin stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

... „1. Zur Revision der Beklagten. Das Berufungsgericht hat den in der zweiten Zwangsversteigerungssache von der Beklagten angemeldeten Straßenanliegerbeiträgen das Vorrrecht aus § 10 Nr. 3 ZwVG. ganz und den in der ersten Zwangsversteigerungssache angemeldeten insoweit abgesprochen, als sie auf früheren Veranlagungen als den aus dem Jahre 1911 beruhen. Es läßt dahingestellt, ob durch ein auf Grund des § 15 FluchtG. erlassenes Ortsstatut die Fälligkeit unbeschadet des Vorranges aus § 10 Nr. 3 ZwVG. dadurch hinausgeschoben werden könne, daß den Schuldnern durch das Statut Teilzahlungen bewilligt werden. Es verneint die Frage jedoch für die vorliegenden Fälle, weil hier die Teilzahlungen nicht nach Gesetz oder Verfassung zu zahlen waren, sondern durch besondere Abmachungen der Beteiligten vereinbart gewesen seien. Möchten diese Abmachungen auch durch das Ortsstatut gestattet sein, so beruhten sie doch auf einem privatrechtlichen Titel. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Die Straßenanliegerbeiträge . . . sind öffentliche (gemeine) Lasten im Sinne des § 10 Nr. 3 ZwVG. und der Art. 1, 2 des preuß. VG. z. ZwVG., sie sind auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhende Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften. Die Abgabe ruht daher auf dem Grundstück und hat dingliche Eigenschaft, sie ist von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 278, Bd. 56 S. 397, 398, preuß. VG. z. GVO. Art. 11). Sie scheidet auch nicht etwa deshalb aus den bevorrechtigten Ansprüchen des § 10 Nr. 3 ZwVG. aus, weil sie sich mit einer einmaligen Leistung an sich erschöpft (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 398). Das Berufungsgericht geht davon aus, wie nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Entstehung der öffentlichen Lasten jede Privatwillkür ausgeschlossen sei, so müsse das gleiche auch gelten für den Zeitpunkt

ihrer Fälligkeit und damit für das ihnen verliehene Vorrecht. Es führt zur Begründung dieser Auffassung aus, die Gesetzgebung lasse seit längerer Zeit im Interesse des Realkredits nur solche Belastungen eines Grundstücks zu, die leicht erkennbar seien; wenn das Gesetz nun eine Last auch ohne Eintragung als eine dingliche anerkenne und ihr ein Vorrecht zugestehet, dann spreche die Vermutung dafür, daß dies nur soweit gelten solle, als die Entstehung und die Dauer der Belastung unmittelbar aus dem Gesetz oder aus einem auf Grund des Gesetzes erlassenen Statut zu ersehen sei, und daß durch besondere Vereinbarungen die Belastung weder dem Umfange noch der Dauer nach verschärft werden könne.

Wenn das Berufungsgericht sagt, daß die hier geforderten Teilzahlungen nicht auf öffentlichrechtlichen Vorschriften beruhen, so will es damit der Forderung an sich nicht die öffentlichrechtliche Grundlage entziehen, sondern will ihr nur deshalb das Vorzugsrecht abprechen, weil und soweit sie durch die Vereinbarung von Teilzahlungen hinausgeschoben ist und weil sie insoweit dieser Grundlage entbehrt. Diese Auffassung kann nicht beanstandet werden. Wie das Berufungsgericht feststellt, liegen sowohl die Veranlagungen, abgesehen von der vom 16. Mai 1911, wie auch der Ablauf der in den Veranlagungen gewährten Zahlungsfristen länger als zwei Jahre zurück vor der Beschlagnahme der Grundstücke. Es kann nun mit dem Berufungsgerichte dahingestellt bleiben, wie die Frage zu beurteilen wäre, wenn durch Ortsstatut den Anliegern das Recht auf die gewährten Teilzahlungen verliehen wäre. Wenn man unterstellt, was keinesfalls über jeden Zweifel erhaben ist, das Ortsstatut sei dazu befugt, so könnte man wohl sagen, daß hier die Fälligkeit von vornherein auf Grund eines öffentlichrechtlichen Titels hinausgeschoben sei, eine frühere Fälligkeit also nie bestanden habe (s. Rütgers in Pr. VerwBl. Bd. 25 S. 605; Krug Pr. VerwBl. Bd. 33 S. 495). In nicht zu beanstandender Weise legt aber das Berufungsurteil dar, daß dieser Fall nicht vorliegt. Die Veranlagung mit der Aufforderung zur Zahlung binnen der zweiwöchigen Frist erfolgte vielmehr ohne gleichzeitige Teilzahlungsbewilligung. Diese ist erst erfolgt auf Grund von § 2 Absatz 4 des Statuts, wonach auf Antrag derartige Teilzahlungen bewilligt werden können, die Anlieger also darauf kein Recht haben. Ebenso kann dem Be-

rufungsgerichte nicht widersprochen werden, wenn es aus dem Umstande keine Änderung der Rechtslage entnimmt, daß Formulare mit dem Vordrucke benutzt worden sind „Es steht Ihnen frei, den vorstehenden Betrag entweder sofort in einer Summe oder in 10 Jahresraten . . . abzutragen“. Denn dieser Vermerk hat in dem jetzt gültigen Statut, im Gegensatz zu dem früher, wie das Berufungsgericht feststellt, in Kraft gewesenen Regulativ, keine Unterlage. Ist sonach die Stundung nicht gleich mit der Veranlagung und nicht statuten-gemäß eingetreten, so begann die auf öffentlichrechtlichem Titel beruhende Fälligkeit sofort mit der Veranlagung oder doch mit dem Ablaufe der darin erwähnten zweiwöchigen Zahlungsfrist und von dem gleichen Zeitpunkt ab die Rückständigkeit. Beiträgen, die danach länger als zwei Jahre rückständig sind, steht das auf öffentlichrechtlichem Titel beruhende Vorrecht des § 10 Nr. 3 ZwVG. nicht zu. Da dieses Vorrecht durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht erzeugt werden kann, so kann es solchen Beiträgen nicht beigelegt werden, die nur deshalb noch nicht eingefordert werden können, weil nach Zugang der Veranlagung durch besondere Vereinbarung der Zeitpunkt der Zahlung hinausgeschoben worden ist. Die einmal eingetretene Rückständigkeit, die sich nach Gesetz oder Ortsstatut bemißt, kann eben durch eine dieses öffentlichrechtlichen Titels entbehrende Vereinbarung nicht mit der Wirkung beseitigt werden, daß auf diese Weise auch Anliegerbeiträge mit dem Vorrechte aus § 10 Nr. 3 ZwVG. ausgestattet werden, deren Veranlagung einschließlich des Ablaufs der darin bestimmten Zahlungsfrist länger als zwei Jahre zurückliegt.

Diese der Entscheidung zugrunde liegende Auffassung des Berufungsurteils wird auch von der Wissenschaft, soweit ersichtlich, vorzugsweise vertreten, so von Lüttich (Arch. f. Bürgerrecht Bd. 37 S. 307), von Mügelburg (Pr. VerwBl. Bd. 32 S. 444) und von Krug (Pr. VerwBl. Bd. 33 S. 495), anscheinend auch von Germershausen (Wegerecht Bd. 1 S. 837). Und Rütgers (Pr. VerwBl. Bd. 25 S. 605), der für die entgegengesetzte Ansicht eintritt, muß anerkennen, daß sie nicht frei von Bedenken ist. Was die Revision dagegen vorbringt, erscheint nicht stichhaltig. Denn wenn sie meint, es handle sich lediglich um eine Anwendung der durch öffentliches Recht (das Statut) den Anliegern gewährten Befugnis, die Straßen-

baukosten in 10 Terminen abzutragen, so ist dem entgegenzuhalten, daß ja gerade das Berufungsgericht einwandfrei nachgewiesen hat, wie nach dem Statut die Anlieger diese Befugnis nicht haben. Auch der Hinweis der Revision auf die Rechtskraft der Veranlagung ist erfolglos. Denn die rechtskräftig gewordene Veranlagung enthält eben eine derartige Befugnis nicht. Die Zulässigkeit des Verfahrens, dem Anlieger bei der Veranlagung Teilzahlungen zu gewähren, steht hier nicht in Frage, entgegen der Annahme der Revision, die die Erörterung darüber vor den ordentlichen Gerichten für unzulässig erklärt. Denn einmal handelt es sich hier um Teilzahlungen, die erst nach der Veranlagung bewilligt worden sind, und ferner handelt es sich nicht um die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung, sondern nur darum, ob dem Forderungsrecht auf die dadurch bewilligten Teilzahlungen das Vorzugsrecht aus § 10 Nr. 3 ZwVG. zusteht.

2. Zur Anschlußrevision der Klägerin ist deren Angriff begründet, der sich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht auf Grund der Veranlagung vom 16. Mai 1911 der Beklagten das Vorrecht aus § 10 Nr. 3 ZwVG. zugebilligt hat.

Ob eine rechtswirksame Veranlagung vorliegt, ist unbedenklich im Rechtswege nachzuprüfen (Jur. Wochenschr. 1909 S. 740 Nr. 46). Dafür ist aber wesentlich, ob die Bekanntmachung der Veranlagung der richtigen Person zugestellt ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 398). Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Zustellung zu Recht an den Grundstückseigentümer selbst, nicht an den Zwangsverwalter, erfolgt, da die Veranlagung zu den Anliegerbeiträgen keine Handlung darstelle, die erforderlich ist, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen (§ 152 ZwVG.). Diese Auffassung kann indessen nicht gebilligt werden. Denn abgesehen davon, daß es hier nicht auf die Veranlagung, die übrigens keine das Grundstück betreffende Verwaltungshandlung sein kann, sondern auf die daraufhin zu treffende Entschließung ankommt, ist es von Bedeutung, wem die Veranlagung als dem, dem diese Entschließung zusteht, bekannt zu machen ist. Gemäß § 148 ZwVG. wird durch die Beschlagnahme dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen. Da die Anliegerbeiträge, wie oben ausgeführt, dingliche Lasten sind, so ergibt sich schon daraus, daß dem Eigentümer, dem

die Verwaltung des Grundstücks entzogen ist, nicht mehr die Befugnis zustehen kann, die EntschlieÙung darüber zu treffen, ob die Veranlagung zu beanstanden oder gutzuheiÙen ist. Diese EntschlieÙung, die im letzteren Falle durch Nichtbenutzung der Einspruchsfrist unmittelbar zur dinglichen Belastung des Grundstücks führt, ist daher unbedenklich eine Verwaltungshandlung, die nur von demjenigen gültig vorgenommen werden kann, welcher zu der Verwaltung berechtigt ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 399). Dies kann aber bei bestehender Zwangsverwaltung nur der Verwalter sein (s. a. Friedrichs FluchtG. § 15 Bem. 10d S. 269). Das Urteil ist daher auch insoweit aufzuheben, als es den angemeldeten Beträgen der Beklagten aus der Veranlagung vom 16. Mai 1911 den Vorrang vor der Klägerin einräumt." . . .